

Zeitschrift:	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
Herausgeber:	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
Band:	51 (1954)
Heft:	(8)

Rubrik

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Schiedsinstanz kommt daher zum Schluß, daß Wegzug ohne Absicht auf Rückkehr in absehbarer Zeit angenommen werden muß.

Aus diesen Gründen hat das Departement entschieden:

Der Rekurs wird abgewiesen.

D. Verschiedenes

1. Arztkostengutsprachen. (Ansichtsausserung der Direktion des Fürsorgewesens des Kts. Bern vom 19. Mai 1954.)

Der Arzt ist auch dann, wenn die Armenpflege um Gutsprache für die Behandlungskosten ersucht wird, nicht ohne die Zustimmung des Patienten berechtigt, der Armenbehörde die Diagnose zu nennen. Hingegen ist unseres Erachtens in diesem Falle der Patient verpflichtet, den Arzt der Armenbehörde gegenüber wenigstens insoweit vom Berufsgeheimnis zu entbinden, als es erforderlich ist, damit die Behörde sich von der Notwendigkeit einer ärztlichen Behandlung überzeugen kann. Weigert sich der Patient, den Arzt in diesem Sinne zur Auskunftserteilung zu ermächtigen, so kann die Armenbehörde ihrerseits die Gutsprache ablehnen. Die Vorschriften betreffend die Haftung der Armenbehörden für Arztkosten in Notfällen bleiben vorbehalten. – Vgl. auch v. Dach, Die Haftung der Armenbehörden für Arztkosten, in der Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht, Band 38, S. 97 ff.

2. Übernahme von Arztkosten. (Aus einem Schreiben der Direktion des Fürsorgewesens des Kts. Bern vom 22. Juni 1954 an eine bernische Armenbehörde.)

Wenn Sie seinerzeit eine Gutsprache für Arztkosten rundweg abgelehnt haben und der Arzt sich gegen diesen Beschuß nicht gemäß Art. 63, Abs. 2 des Gemeindegesetzes beschwert hat, sind Sie nicht verpflichtet, nach Vorlegung von Verlustscheinen auf die Angelegenheit zurückzukommen und die Behandlungskosten zu übernehmen. Es ist Ihnen aber auch nicht verwehrt, es wiedererwägungsweise doch zu tun. Allerdings ist es ein Grundsatz der Armenpflegepraxis (nicht etwa eine gesetzliche Vorschrift), daß die Armenbehörde Schulden Unterstützter oder Bedürftiger nicht übernimmt, wenn nicht bei ihrer Eingehung Gutsprache geleistet wurde. Die Armenbehörde kann aber von Fall zu Fall von dem Grundsatz abweichen, wenn Zweckmäßigkeitssätze es gebieten.

Die Behandlungskosten nach Vorlegung eines Verlustscheines übernehmen muß die Armenbehörde nur dann, wenn sie seinerzeit dem Arzt subsidiäre Gutsprache geleistet hat in dem Sinne, daß er sich an die Gemeinde halten könne, wenn der Patient sich als zahlungsunfähig erweise. Der Verlustschein ist als Nachweis der Zahlungsunfähigkeit zu betrachten. Die Armenbehörde kann bei der Erteilung der subsidiären Gutsprache dem Arzt eine Frist setzen, innerhalb welcher er den Verlustschein vorlegen müsse, zum Beispiel innerhalb zweier Jahre nach Abschluß der Behandlung. Wird die Gutsprache nicht befristet, so kann der Arzt der Armenbehörde den Verlustschein jederzeit vorweisen. Die Armenbehörde könnte höchstens einwenden, daß der Arzt bei rechtzeitiger Betreibung des Patienten nicht zu Verlust gekommen wäre.